BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_39 **JAHRGANG 54**
16. Mai 2025

Fünfte Änderung der Verfahrensordnung für die Besetzung von Hochschullehrer*innenstellen sowie die Ausgestaltung der Juniorprofessuren an der Bergischen Universität Wuppertal (Berufungsordnung, BO)

vom 16.05.2025

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 38 Abs. 4 sowie des § 38a Abs. 3 und 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Änderungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Verfahrensordnung für die Besetzung von Hochschullehrer*innenstellen sowie die Ausgestaltung der Juniorprofessuren an der Bergischen Universität Wuppertal (Berufungsordnung, BO) vom 07.02.2022 (Amtl. Mittlg. 07/22), zuletzt geändert am 15.11.2024 (Amtl. Mittlg. 80/24), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   In Satz 2 wird das Wort „Juniorprofessuren“ durch das Wort „(Junior-)Professuren“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Der*Die Dekan*in der jeweiligen Fakultät bzw. der*die Vorsitzende des Rates des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education[2] legt dem Rektorat unter Berücksichtigung der Entwicklungsplanungen der Fakultät einen Antrag auf Zuweisung der Stelle vor. Nach Zuweisung der Stelle durch das Rektorat reicht die Fakultät einen Entwurf des Ausschreibungstextes (in der Regel in deutscher und englischer Fassung) ein. Die notwendige Beschlussfassung des Fakultätsrates bzw. des Rates des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education[3] zur beabsichtigten Besetzung der Stelle kann vor dem Antrag auf Zuweisung an das Rektorat erfolgen, muss aber in jedem Fall vor der Ausschreibung erfolgt sein. Auch im Falle der Zuweisung einer Professur auf Initiative des Rektorats obliegt die Vorlage des Entwurfs des Ausschreibungstextes der betreffenden Einrichtung.“

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      In Satz 1, 1. Halbsatz, wird das Wort „Wiederbesetzung“ durch das Wort „Besetzung“ ersetzt.

---

[2] Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit nur noch der Begriff ‚Dekan*in‘ genannt. Alle Regelungen gelten dennoch ebenso für den*die Vorsitzende des Rates des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education.

[3] Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit nur noch der Begriff ‚Fakultätsrat‘ genannt. Alle Regelungen gelten dennoch ebenso für den Rat des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 2 werden nach dem Wort „Vorgaben“ die Wörter „unverzüglich und“ eingefügt.

4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

   a) Abschnitt A.2 wird wie folgt geändert:

      aa) Im zweiten Spiegestrich wird nach dem Wort „umgekehrt“ der Satz „(hiervon ausgenommen ist die Verbindung zu eventuellen Hausbewerber*innen im üblichen dienstlichen Maß),“ angefügt.

      bb) Im zweiten Absatz wird in Satz 2 der Satzteil „oder eine enge Zusammenarbeit in einem kleinen Fach als eine notwendige Gegebenheit anzusehen ist“ gestrichen.

   b) Abschnitt C wird wie folgt geändert:

      aa) Im zweiten Absatz werden nach dem Wort „Rektorat“ die Wörter „über das Personaldezernat“ eingefügt.

      bb) Dem zweiten Absatz wird folgender Satz angefügt:

      „Wenn offenkundig keine Sachverhalte vorliegen, die eine relative Befangenheit begründen können und auch keine Analogie zu den unter Abschnitt A.2 dargestellten möglichen Befangenheitskriterien hergestellt werden kann, kann das Personaldezernat entscheiden, dass darauf verzichtet wird, dies dem Rektorat zur abschließenden Entscheidung vorzulegen. In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Bergischen Universität Wuppertal vom 30.04.2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 HG die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Wuppertal, den 16.05.2025

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff